



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., Wien, vertreten durch Dr. Herbert Pochieser, 1070 Wien, Schottenfeldgasse 2-4/2/23, vom 23. März 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg, vertreten durch Mag. Martin König, vom 23. Februar 2009 betreffend Einkommensteuer 2006 nach der am 16. November 2010 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Auf Grund eines Ersuchens des Finanzamt um Ergänzung betreffend die Einkommensteuererklärung 2006 hat die Berufungserwerberin (Bw.) Bw. dem Finanzamt ua. bekannt gegeben, dass sie schwedische Pensionseinkünfte in Höhe von 7.680,- bezogen habe, für die sie in Schweden Einkommensteuer bezahlt habe.

Die Pensionseinkünfte sind von der schwedischen Pensionsversicherungskasse bezahlt worden und es wurden laut Ausführungen der Bw. 25% Staatssteuer für im Ausland lebende Schweden bezahlt.

Das Finanzamt erließ den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006, in dem die schwedische Pension zur Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) herangezogen

wurde.

Begründend führte das Finanzamt aus, dass die Rente aus Schweden gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Republik Österreich und Schweden zur Gänze in Schweden versteuert worden sei. Österreich als Ansässigkeitsstaat habe diese Rente gemäß DBA-Schweden lediglich zur Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) des inländischen Einkommens erfasst.

Die Anrechnung von in Schweden bezahlten Steuern auf die in Österreich vorzuschreibende Steuer, komme abkommensmäßig nicht in Betracht.

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 wurde Berufung eingebracht.

Ausgeführt wurde ua., dass bei der Vorgangsweise zur Besteuerung der Pensionen, die die Bw. in Schweden und Österreich beziehe, die Behörde den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet habe. Die Behörde übersehe, dass die Bw. eine besondere schwedische Pension beziehe, die Artikel 16 des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich/Schweden unterliege. Die Bw. habe in ihrer Aktivzeit dem schwedischen Staatsdienst angehört. Sie sei in Schweden Krankenschwester und in dieser Eigenschaft vom Staat angestellt gewesen. Deswegen beziehe sie eine so genannte Staatspension, die in Schweden ausschließlich besteuert werde. Sofern dies nicht aufgrund der von der Bw. im Verfahren erster Instanz vorgelegten Urkunden bereits klar sein sollte, werde vorsichtshalber für das Berufungsverfahren beantragt, dass die Berufungsbehörde das nach Artikel 23 des Doppelbesteuerabkommens Österreich/Schweden vorgesehene Amtshilfeverfahren zur Abklärung des Umstandes, dass es sich bei der von der in Schweden bezogenen Pension um eine solche nach Artikel 16 DBA handle, durchföhre.

Es liege eine Pension des öffentlichen Dienst vor. Artikel 16 des Doppelbesteuerungsabkommens Österreich/Schweden lautet:

„Artikel 16

(1) Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte aus Gehältern, Löhnen und ähnlichen Vergütungen oder aus Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen, die der andere Staat oder die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes jenes anderen Staates für gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistungen gewähren, so hat abweichend von den Bestimmungen des Art. 13 und 15 nur dieser andere Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte. Das gleiche gilt auch für die Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung dieser anderen Staaten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- a) auf Zahlungen, die an Personen geleistet werden, welche die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Staates besitzen,
- b) auf Zahlungen für Dienste, die im Zusammenhang mit einer Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten gewerblichen Tätigkeit einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen geleistet werden oder geleistet worden ist.

(3) Ob eine juristische Person eine solche des öffentlichen Rechtes ist, wird nach den Gesetzen des Staates entschieden, in dem sie errichtet ist.“

Das ausschließliche Besteuerungsrecht komme daher nach dieser Rechtslage in Ansehung ihrer schwedischen Pension Schweden zu. Schweden habe die Besteuerung auch durchgeführt und die Bw. habe SKR 10.164 schwedische Einkommensteuer bezahlt. Die Inanspruchnahme des Progressionsvorbehaltes sei, da nach dem klaren Wortlaut des Übereinkommens eine Besteuerung in Österreich ausgeschlossen sei, unzulässig.

Die Bw. stellte den Antrag der Berufung Folge zu geben und eine öffentliche, mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Das Finanzamt ersuchte die Bw. um eine Ansässigkeitsbescheinigung für den Zeitraum 2006 bis 2008.

Vorgelegt wurde eine Ansässigkeitsbescheinigung der Swedish Tax Agency für das Jahr 2009.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsvorentscheidung. Begründend wurde ausgeführt:

„Artikel 20 Abs.2 Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Schweden besagt: Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte, die nach Artikel 7 oder nach Artikel 16 Abs.1 (Ruhegehälter, Witwen- u. Waisenpensionen) im anderen Staat besteuert werden können, oder hat sie Vermögen, das nach Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Besteuerung nur im anderen Staat unterliegt, so nimmt der erstgenannte Staat (Österreich) diese Einkünfte oder dieses Vermögen von seiner Besteuerung aus, der erstgenannte Staat (Österreich) kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen dieser Person d. Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären (Progressionsvorbehalt).“

Die Bw. stellte den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Das Finanzamt ersuchte die Bw. abermals um Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung für die Kalenderjahre 2006, 2007 und 2008. Bei Vorliegen einer solchen Ansässigkeitsbescheinigung beabsichtige das Finanzamt eine 2. stattgebende Berufungsvorentscheidung zu erlassen.

Nach verstrichener Frist legte das Finanzamt den Vorlageantrag dem UFS zur Entscheidung vor.

Der UFS hielt der Bw. vor, dass laut Behördenabfrage Sie in Österreich ihren Hauptwohnsitz habe und daher in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sei. Ein Wohnsitz in Schweden ist auf Grund der Aktenlage nicht erkennbar. Die Bw. wurde daher ersucht, innerhalb einer Frist eine schwedische Ansässigkeitsbescheinigung für das Jahr 2006 vorzulegen.

Die Bescheinigung wurde nicht vorgelegt.

Zu der am 16. November 2010 abgehaltenen Berufungsverhandlung ist weder die Partei noch ihr steuerlicher Vertreter gekommen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Folgender Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Laut Behördenanfrage aus dem Zentralen Melderegister am 03.12.2010 hatte die Bw im strittigen Zeitraum 2006 ihren Hauptwohnsitz in Wien.

Auf der Bescheinigung der schwedischen Pensionsversicherungskasse wurde von der Bw. ausgeführt, dass ihr für ihre schwedische Pension 25% „Staatssteuer“ für im Ausland wohnende Schweden vorgeschrieben worden sei.

Mit Bescheid vom 23. Februar 2009 wurde die Einkommensteuer für das Jahr 2006 iHv 995,25 € festgesetzt, wobei zunächst der Durchschnittssteuersatz vom gesamten Welteinkommen (ds im Fall des Bw die inländischen Einkünften und die in Schweden erwirtschaftet Einkünfte) iHv 10.67% ermittelt wurde und anschließend von den inländischen Einkünften abzüglich Werbungskosten und Sonderausgaben die Einkommensteuer iHv € 995.25 errechnet wurde.

Die Rechtsgrundlagen stellen sich wie folgt dar:

Gemäß § 1 Abs.2 EStG 1988 sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt steuerpflichtig. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte. Der Steuersatz bemisst sich nach dem (Gesamt)Einkommen.

Die Bw. hatte im Jahr 2006 in Österreich ihren Wohnsitz und war daher unbeschränkt steuerpflichtig. Gegenteiliges wurde von der Bw. nicht bekannt gegeben.

Bezieht eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten gemäß Artikel 16 Abs 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen BGBI 1960/39 Einkünfte aus Pensionen, die der andere Staat oder die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes jenes anderen Staates für gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistungen gewähren, so hat abweichend von den Bestimmungen des Artikel 13 und 15 nur dieser Staat das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte.

Bezieht gemäß Artikel 20 Abs.2 DBA-Schweden eine Person mit Wohnsitz in einem der beiden Staaten Einkünfte, die nach Artikel 7 oder nach Artikel 16 Abs.1 (Ruhegehälter, Witwen- u. Waisenpensionen) im anderen Staat besteuert werden können, oder hat sie Vermögen, das nach Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Besteuerung nur im anderen Staat unterliegt, so nimmt der erstgenannte Staat (Österreich) diese Einkünfte oder dieses Vermögen von seiner Besteuerung aus; der erstgenannte Staat (Österreich) kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

Die Bw. bezog im Jahr 2006 eine Pension in Schweden, die unbestritten unter Artikel 16 Abs.1 des DBA-Schweden fällt.

Für diese Pensionseinkünfte steht Schweden das Besteuerungsrecht zu.

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 DBA-Schweden kann aber Österreich bei der Festsetzung der Steuern der übrigen Einkünfte – im gegenständlichen Fall der österreichischen Pensionseinkünfte – den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären (Progressionsvorbehalt).

Da im gegenständlichen Fall die Bw. in Österreich im Jahr 2006 ihren Wohnsitz hatte und trotz Ersuchen des Finanzamtes und des UFS nicht Gegenteiliges anhand einer Ansässigkeitsbescheinigung in Schweden von der Bw. bekannt gegeben wurde, war gemäß den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen der Steuersatz anzuwenden, der für das gesamte Welteinkommen heranzuziehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 6. Dezember 2010